

Barrierefreiheit im digitalen Bereich – Übersicht

Mit 28. Juni 2025 werden sehr weitreichende Vorgaben an die **Barrierefreiheit** (=Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung) von diversen **Produkten und Dienstleistungen, vordringlich im digitalen Bereich**, aufgrund des sog. **European Accessibility Act** (EAA; Richtlinie [EU] 2019/882) wirksam. Nachfolgend werden die **Neuerungen** überblicksartig dargestellt.

1. Produkte und Dienstleistungen

Die Anforderungen des EAA zielen schwerpunktmäßig auf den digitalen Bereich ab. Beispielsweise gelten die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte elektronische **Produkte** wie zB Universalrechner (PCs, Notebooks, Smartphones, Tablets) und Selbstbedienungsterminals, wie etwa Geldautomaten, Zahlungsterminals oder Fahrausweisautomaten.

Korrespondierend dazu werden auch bestimmte **Dienstleistungen** spezifisch reguliert, wie zB

- Zugangsdienste für audiovisuelle Mediendienste (zB Streaming-Applikationen);
- verbraucherbezogene Bankdienstleistungen oder
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (zB Online-Verkauf von Produkten und Dienstleistungen)

2. Barrierefreiheitsanforderungen

Generell sollen die erfassten Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglicher gemacht werden. Erfasste **Produkte** sind in diesem Sinne etwa dann barrierefrei, wenn zB Informationen zur Nutzung eines Produkts (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung und Warnhinweise) über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden (zB ein visuell wahrnehmbarer Text auch über haptisch wahrnehmbare Blindenschrift).

Bei den erfassten **Dienstleistungen** müssen Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung generell über mehr als einen sensorischen Kanal zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich bestehen dienstleistungsspezifische Anforderungen, wie zB

- bei Bankdienstleistungen und im elektronischen Geschäftsverkehr die Bereitstellung von wahrnehmbaren Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen und Zahlungsdiensten (zB die auf dem Bildschirm angezeigten Dialogfelder unterstützen eine Vorlesefunktion, damit sie von Blinden bedient werden können);
- bei audiovisuellen Mediendiensten müssen bei den Zugangsdiensten (Apps, Websites) Mechanismen vorhanden sein, die es Nutzern mit Behinderung ermöglichen, assistive Technologien (zB Untertitel; akustische Bildbeschreibung) zu nutzen.

3. Verpflichtete & Pflichten

Die einschlägigen Pflichten treffen sämtliche Wirtschaftsakteure der Vertriebskette, darunter Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte, Händler und Dienstleistungserbringer. Die Pflichten sind an die jeweilige Rolle des Wirtschaftsakteurs angepasst und umfassen zB Bewertungsverfahren, Kennzeichnung, Qualitätssicherung, Überprüfung, Rückverfolgbarkeit, Korrekturmaßnahmen sowie Auskunftserteilung gegenüber Behörden.

4. Mögliche Ausnahmen

Von den weitreichenden Barrierefreiheitsverpflichtungen gibt es aber auch Ausnahmen. Diese müssen zB dann nicht eingehalten werden, wenn dies zu grundlegenden Veränderungen der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung oder zu unverhältnismäßigen Belastungen führt. Auch für Kleinunternehmen gibt es Ausnahmen und Erleichterungen.

Die Anwendbarkeit der Ausnahmen ist im Wege der Selbstbeurteilung im Einzelfall zu prüfen, das Ergebnis ist entsprechend zu dokumentieren. Korrespondierend dazu besteht auch eine proaktive Informationspflicht an die Behörden hinsichtlich der Berufung auf die Ausnahmen, um eine behördliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Ausnahme zu ermöglichen.

5. Sanktionen

Der EAA führt den EU-weiten Trend zu einem umfassenden Vollzug fort, der nicht nur auf behördliche Durchsetzung (sog. „Public Enforcement“) setzt, sondern auch Private miteinbezieht (sog. „Private Enforcement“). Damit drohen bei Verstößen nicht nur empfindliche Geldstrafen, sondern auch zivilrechtliche Konsequenzen. Denkbar erscheinen insbesondere Schadenersatzansprüche von geschädigten Verbrauchern und Unterlassungsansprüche von Wettbewerbern.

Barrierefreiheit im digitalen Bereich: Checkliste für Wirtschaftsakteure

Die oben skizzierten Neuerungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele verschiedene Wirtschaftsakteure. Eine sorgfältige Vorbereitung ist daher unerlässlich. Dabei empfehlen wir ein möglichst strukturiertes Vorgehen. Die nachstehende Checkliste soll praxistauglich vorzeichnen, welche konkreten Schritte gesetzt werden könnten, um sich ein möglichst klares Bild über die eigene Situation verschaffen zu können. Selbstverständlich unterstützen wir bei diesem Prozess sehr gerne.

1. Wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf erfasste Produkten/ Dienstleistungen?

Produkte

- Bezieht sich die eigene wirtschaftliche Tätigkeit auf Produkte, die in den Anwendungsbereich des EAA fallen?
 - To-Do: Sorgfältige Prüfung der abschließend definierten Produkte
- Wenn ja: Welche Rolle (Hersteller; Importeur; Bevollmächtigter; Händler) wird eingenommen?
 - To-Do: Sorgfältige Prüfung der von der Rolle abhängigen Verpflichtungen

Dienstleistungen

- Werden Dienstleistungen erbracht, die in den Anwendungsbereich des EAA fallen?

- To-Do: Sorgfältige Prüfung der abschließend definierten Dienstleistungen

2. Kleinstunternehmen?

- Prüfung, ob die Kriterien für ein Kleinstunternehmen erfüllt werden (<10 Beschäftigte und Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme <2 Mio. EUR)?
- Wenn ja:
 - Ausnahme von Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungserbringer
 - Erleichterungen für mit relevanten Produkten befasste Kleinstunternehmen

3. Prüfung von Ausnahmen

Grundlegende Veränderung

- To-Do: Selbstprüfung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts / der Dienstleistung führen würde.
 - Beispiel: Der intendierte Zweck des Produkts / der Dienstleistung kann nicht mehr erreicht werden kann, weil zB der Einsatz einer neuen Software die Leistungsfähigkeit eines Produkts zweckentfremdend einschränkt
- To-Do: Dokumentation des Ergebnisses der Selbstprüfung und pro-aktive Information an die zuständige Behörde bei Berufung auf Ausnahme

Unverhältnismäßige Belastung

- To-Do: Selbstprüfung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.
 - Beispiel: Zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung
 - Nicht: Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnisse
- To-Do: Dokumentation des Ergebnisses der Selbstprüfung und pro-aktive Information an die zuständige Behörde bei Berufung auf Ausnahme

4. Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf erfasste Produkte/Dienstleistungen vorliegt und keine der Ausnahmen greift: Welche Barrierefreiheitsanforderungen gelten?

Produkte

- To-Do: Prüfung der allgemeinen, für alle erfassten Produkte geltenden Barrierefreiheitsanforderungen
- To-Do: Prüfung der besonderen, nur für bestimmte Arten von Produkten geltenden Barrierefreiheitsanforderungen

Dienstleistungen

- To-Do: Prüfung der allgemeinen, für alle Dienstleistungen geltenden Barrierefreiheitsanforderungen
- To-Do: Prüfung der besonderen, nur für bestimmte Arten von Dienstleistungen geltenden Barrierefreiheitsanforderungen

Ihre Hauptansprechpartner



Dr Stephan Denk

Partner

T +43 1 515 15 123

E stephan.denk@freshfields.com



Dr Luca Mischensky

Associate

T +43 1 515 15 553

E luca.mischensky@freshfields.com

freshfields.com

This material is provided by the international law firm Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (a limited liability partnership organised under the laws of England and Wales authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority (SRA no. 484861)) and associated entities and undertakings carrying on business under, or including, the name Freshfields Bruckhaus Deringer in a number of jurisdictions, together referred to in the material as 'Freshfields'. For further regulatory information please refer to www.freshfields.com/support/legal-notice.

Freshfields Bruckhaus Deringer has offices in Austria, Bahrain, Belgium, China, England, France, Germany, Hong Kong, Ireland, Italy, Japan, the Netherlands, Singapore, Spain, the United Arab Emirates, the United States and Vietnam.

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

© Freshfields Bruckhaus Deringer LLP 2024